



5. Symposium Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt in
Bonn/Königswinter, 26. - 27. November 2010

Umsetzung der Richtlinie 2009/145/EG - Erhaltungssorten Gemüse - 14. Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Lutz Tenner, Referat 511 - Pflanzenbau

- Verordnungsentwurf wurde im Oktober 2010 dem Bundesrat zugeleitet
- am 29. November 2010 Befassung des Agrarausschusses des Bundesrates
- am 17. Dezember 2010 Beschluss durch das Plenum des Bundesrates
- bis Ende Dezember 2010 Verkündung im Bundesgesetzblatt

Kritikpunkte aus Stellungnahmen der Verbände

Definition der Ursprungsregion

- nationale Regelung ist so angelegt, dass Antragsteller selbst entscheidet
- die Ausnahme in § 5 Abs. 3 (Inverkehrbringen von Saatgut, das in einer anderen als der Ursprungsregion erzeugt wurde) und die Regelung des § 7 (zusätzliche Region für das Inverkehrbringen) gelten auch für Saatgut von Erhaltungssorten von Gemüse

§ 4 Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte

(1) Der Antragsteller hat mit dem Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte beim Bundessortenamt folgende Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen:

1. eine Sortenbezeichnung,
2. eine Sortenbeschreibung entsprechend den in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften,
3. die Bezeichnung mindestens einer Ursprungsregion,
4. eine Angabe des Datums
 - a) der letzten Löschung der Sorte aus der Sortenliste oder dem Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten,
 - b) des Ablaufs einer Frist nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b,
 - c) der Beendigung des Sortenschutzes,
5. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Sorte handelt, deren Erhaltung als pflanzengenetische Ressource in der Ursprungsregion bedeutsam ist. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sind mehrere Bezeichnungen für eine Sorte zulässig, sofern es sich um historisch bekannte Namen dieser Sorte handelt.

Einer Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 5 bedarf es nicht, wenn die Sorte als in ihrem Bestand bedroht gilt. Satz 1 Nummer 3 und 5 gilt nicht für den Antrag auf Zulassung einer Amateursorte.

(2) Für den Antrag und die Angabe der Sortenbezeichnung sind die Vordrucke des Bundessortenamtes zu verwenden.

Mengenbeschränkung

- entspricht den Vorgaben des Artikel 15 in Verbindung mit Anhang 1 der Richtlinie 2009/145/EG; nimmt also Bezug auf die Gesamtmenge an Saatgut einer Sorte
- die Meldepflicht der Saatgutmengen nach Brüssel bedarf keiner zusätzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen; das geltende Datenschutzrecht genügt; es werden keine betriebsbezogenen Daten weitergemeldet; die Meldung erfolgt auf dem Wege einer anonymisierten Statistik der Saatgutmengen je Sorte

§ 6 Beschränkung des Inverkehrbringens

(2a) Das Bundessortenamt setzt abweichend von Absatz 1 für Erhaltungssorten von Gemüsearten, außer für Amateursorten, die Höchstmenge des je Sorte jährlich zum Inverkehrbringen zugelassenen Saatgutes derart fest, dass die je zugelassener Erhaltungssorte der betreffenden Gemüseart festgesetzte Menge nicht die Menge übersteigt, die für die Erzeugung von Gemüse der betreffenden Gemüseart auf den in Anhang I der Richtlinie 2009/145/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Flächengrößen erforderlich ist.

Regelungslücke hinsichtlich neuer Sorten innerhalb der Erhaltungszüchtung und der Anbaupraxis

- eine diesbezügliche Regelungslücke besteht nicht
- wenn die Voraussetzungen für eine Sortenzulassung gegeben sind, dann können auch solche Sorten zugelassen werden; dies muss im Einzelfall geprüft werden; das Prüfverfahren kann aufwändiger werden, wenn eine Registerprüfung zur Feststellung der Unterscheidbarkeit erforderlich wird

Regelung betreffend Standardsaatgut

- hier wurde eine ausdrückliche Regelung für die Zulassung von Standardsaatgut von Erhaltungssorten gefordert
- das Saatgutrecht sieht weder für konventionelle Sorten noch für Erhaltungssorten eine *Zulassung* als Standardsaatgut vor; die Bedeutung von Standardsaatgut liegt laut SaatG darin, dass dieses Saatgut nicht amtlich anerkannt werden muss, aber die für die Kategorie „Standarsaatgut“ geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen muss; das heißt, der Saatguterzeuger stellt eigenverantwortlich die Einhaltung der Qualitätsanforderungen sicher
- nach § 5 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe f der Erhaltungssortenverordnung wird Saatgut von Erhaltungssorten und Amateursorten von Gemüse als Standardsaatgut in den Verkehr gebracht

§ 5 Anforderungen an das Saatgut

(2) Saatgut von Erhaltungssorten darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es ...

3. mindestens die Voraussetzungen für ...

- f) [Standarsaatgut nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut \(ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33\) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt und](#)

Anerkennungspflicht

- § 5 Absatz 1 der Erhaltungssortenverordnung sieht vor, dass Saatgut zugelassener Erhaltungssorten ohne Anerkennung in Verkehr gebracht werden kann; dies gilt gleichermaßen für Amateursorten, denn **Amateursorten sind** nach § 2 Absatz 1a „... für den Anbau unter besonderen anbautechnischen Bedingungen oder natürlichen Standortbedingungen gezüchtete **Erhaltungssorten ...**“
- aus rechtstechnischer Sicht wäre demzufolge eine spezielle Ausnahme für Amateursorten eine Doppelregelung und somit nicht notwendig
- die weitere Forderung, **spontan in Feldbeständen aufgetretene neue Merkmalsträger von der Anerkennungspflicht zu entbinden**, ist **nicht umsetzbar**; auch Saatgut solcher neuen Merkmalsträger dürfte erst nach erfolgter Zulassung als Erhaltungssorte oder Amateursorte vermarktet werden und wäre damit automatisch von der Anerkennungspflicht entbunden

Sperrfrist von 2 Jahren in § 2 Absatz 1 Nummer 3

- im Laufe der Beratung der Erhaltungsortenregelungen in Brüssel wurden Sperrfristen zwischen maximal 10 Jahren und 0 diskutiert
- die **derzeitige 2-jährige Frist** zwischen Ablauf einer regulären Sortenzulassung und erneuter Zulassung als Erhaltungssorte ist ein **Kompromiss zwischen 27 EU-Mitgliedstaaten**
- bei einer künftig anstehenden Änderung der zugrundeliegenden EU-Richtlinien für Erhaltungssorten muss auch die Sinnhaftigkeit einer Sperrfrist erneut geprüft werden
- ein Verstoß dieser Sperrfrist gegen „höherrangiges“ Recht ist nicht erkennbar; die Sperrfrist hat ihre Rechtsgrundlage in Artikel 6 der Richtlinie 2009/145/EG und ist für den deutschen Gesetzgeber bindend

Wahlrecht des Antragstellers zwischen Erhaltungsorte und Amateursorte

- der **Antragsteller entscheidet mit seinem Antrag**, ob seine Sorte als Erhaltungsorte oder als Amateursorte geprüft und zugelassen werden soll
- ein diesbezüglicher **Ermessensspielraum des Bundessortenamtes besteht nicht**, da das Bundessortenamt als zuständige Behörde an den Antrag des Antragstellers gebunden ist (laut § 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zuständiger Spruchkörper

- gemäß § 38 des Saatgutverkehrsgesetzes sind im Bundessortenamt **Sortenausschüsse** eingerichtet, die zuständig sind für die **Entscheidung über Anträge auf Sortenzulassung**
- die Entscheidung über die Zulassung als Erhaltungssorte ist die Entscheidung über einen Antrag auf Sortenzulassung
- § 39 des Saatgutverkehrsgesetzes sieht vor, dass der jeweilige Sortenausschuss aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht, die alle vom Präsidenten des Bundessortenamtes bestimmte Mitglieder des Bundessortenamtes sein müssen; eine Beteiligung Dritter an dem zuständigen Sortenausschuss ist nicht möglich

Novellierung des gemeinschaftlichen Saatgutrechts

- nach bisherigen Erfahrungen verschiedener Mitgliedstaaten stellen die derzeitigen Regelungen für das Inverkehrbringen von Saatgut pflanzengenetischer Ressourcen nicht die optimale Lösung dar
- im Zuge der aktuellen Evaluierung und anstehenden Novellierung des gemeinschaftlichen Saatgutrechts sollen auch diese Regelungen kritisch überprüft werden
- als limitierend werden gegenwärtig insbesondere die Mengenbegrenzungsregelungen und die dafür geschaffenen Kontrollmechanismen und die zu strengen Anforderungen an die Homogenität der betreffenden Sorten empfunden